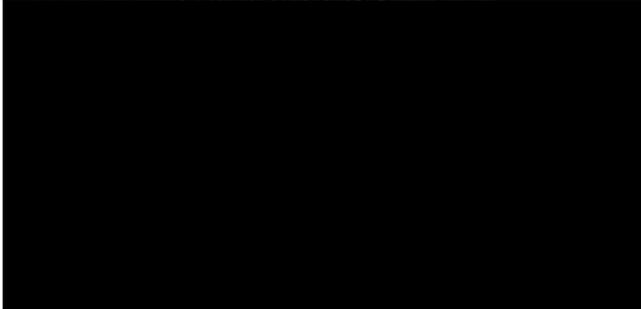


Umweltbundesamt | Postfach 1406 | 06813 Dessau-Roßlau



**Vollzug des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) und des Umweltinformationsgesetzes (UIG)**

Ihr Antrag vom 03.01.2019

Dessau-Roßlau,

4. Februar 2019

Bearbeiter/in:



Sehr geehrte(r)



auf Ihren Antrag vom 03.01.2019 auf Zugang zu Informationen erlässt das Umweltbundesamt den folgenden

*Just-3000-2019-VT*

*90 080/4 - 19-01*

**Bescheid:**

- 1. Ihr Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.**
- 2. Kosten werden nicht erhoben.**

**Begründung:**

I.

Sie haben am 03.01.2019 über das Internetportal „fragenstaat.de“ den Zugang zu Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind, beantragt. Sie baten um die Zusendung verschiedener Konzepte für die eventuelle Umsetzung eines kostenfreien ÖPNVs sowie um Auskünfte über die bundesweit entstehenden Kosten, die in diesem Zusammenhang stehen.

**Umweltbundesamt**

Wörlitzer Platz 1

06844 Dessau-Roßlau

Tel.: +49 (0)340 2103-0

Fax: +49 (0)340 2103-2285

www.uba.de

Dienstgebäude Bismarckplatz

Bismarckplatz 1

14193 Berlin

Dienstgebäude Corrensplatz

Corrensplatz 1

14195 Berlin

Dienstgebäude Marienfelde

Schichauweg 58

12307 Berlin

Dienstgebäude Bad Elster

Heinrich-Heine-Str. 12

08645 Bad Elster

Dienstgebäude Langen

Paul-Ehrlich-Str. 29

63225 Langen

## II.

Ihr Antrag auf Zugänglichmachung der Informationen ist gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 1 S. 1 UIG zulässig. Die Informationen Ihrer Anfrage sind Umweltinformationen nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 b) UIG. Einen Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen hat laut § 3 Abs. 1 S. 1 jede Person, wenn die informationspflichtige Stelle über diese verfügt. Informationen sind dann verfügbar, wenn sie bei der informationspflichtigen Stelle vorhanden sind bzw. von einer nicht informationspflichtigen Stelle bereitgehalten werden und von der informationspflichtigen Stelle diesbezüglich ein Übermittlungsanspruch geltend gemacht werden kann (§ 2 Absatz 4 UIG).

Die Frage, wie hoch die Aufwendungen für den öffentlichen Nahverkehr in Deutschland insgesamt sind, ist nach unseren Kenntnissen nicht mit einer aktuellen Angabe zu beantworten. Der aktuellste vorliegende Wert bezieht sich auf das Jahr 2012 und stammt aus dem „Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Kostendeckung im öffentlichen Personennahverkehr“, Bundestags-Drucksache 18/8180 vom 19.04.2016, verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/081/1808180.pdf>. Hier werden die Gesamtkosten für das Jahr 2012 auf 24,5 Mrd. EUR beziffert (s. Seite 5).

Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen verfügt nach unserer Kenntnis ebenfalls nicht über belastbare Angaben, sondern lediglich über Schätzungen des Gesamtaufwandes des Nahverkehrs in Deutschland sowie über Schätzungen des Volumens der Einnahmen aus Ticketverkäufen. Wir möchten Ihnen empfehlen, sich mit Ihrem Anliegen an das für Verkehr zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zu wenden: [www.bmvi.de](http://www.bmvi.de). Vielleicht liegen dort Informationen zu Ihrem Anliegen vor.

Die entsprechenden Umweltinformationen, zu denen Sie Zugang begehren, liegen dem Umweltbundesamt nicht vor. Daher besteht kein Informationsanspruch. Ihr Antrag auf Zugänglichmachung der Informationen wird somit gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 UIG abgelehnt.

## III.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Umweltbundesamt mit Sitz in Dessau-Roßlau erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

